

**Richtlinien für die Auswahl und Invertragnahme von Gesellschaftern von Vertragsgruppenpraxen gemäß
§ 9 Gruppenpraxengesamtvertrag vom 1. Jänner 2011**

Präambel

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, die Auswahl von Gesellschaftern für Vertragsgruppenpraxen aller Fachrichtungen (Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte) für die Invertragnahme bei den in § 2 Gruppenpraxengesamtvertrag angeführten Versicherungsträgern nach den im Folgenden genannten Kriterien vorzunehmen.

(2) Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

(3) Die Zahl der Stellen – Anzahl der Gesellschafter einer Gruppenpraxis - sowie deren regionale Verteilung werden im Einvernehmen zwischen der Kammer und der Kasse festgelegt und unter Berücksichtigung des Bedarfes gegebenenfalls korrigiert. Dementsprechend werden nach gemeinsamer Durchführung von Bedarfsprüfungen (z.B. Prüfung von Frequenzen, Umsatz, anonymen Erhebungen bezüglich Wartezeiten, Anhörung der betroffenen Kollegen) und nach Maßgabe der Bevölkerungsentwicklung neue Stellen errichtet sowie bestehende Stellen nachbesetzt oder aufgelassen.

(4) Eingaben, die als „Ansuchen um die Invertragnahme“ und jene, die als „Ansuchen um die Vormerkung für die Invertragnahme“ bezeichnet werden (im Folgenden beide als „Ansuchen um die Invertragnahme“ bezeichnet), sind gleichzuhalten. Bei der Bearbeitung besteht kein Unterschied.

Abschnitt I.

§ 1

Antragstellung

(1) Ansuchen um die Invertragnahme sind schriftlich (tunlichst mit dem von der Kammer aufgelegten Formblatt, allenfalls per Brief, Fax, E-Mail) an die Kammer zu richten.

(2) Mündliche (telefonische) Antragstellungen sind nicht möglich.

(3) Das Tagesdatum des Eingangsstempels ist auf dem Antrag zu vermerken.

(4) Ansuchen um Invertragnahme, die bei der Kasse einlangen, sind von dieser umgehend an die Kammer weiterzuleiten.

(5) Das Einlangen des Antrages bei der Kasse ist dem Einlangen bei der Kammer gleichzusetzen. Abs. 2 gilt sinngemäß.

Abschnitt II.

§ 2

Interessentenlisten

- (1) Die Kammer führt eine Liste (Interessentenliste), in der sämtliche Ärzte eingetragen werden, die ein Ansuchen um Invertragnahme gestellt haben. Im Rahmen der Kammer wird eine Interessentenliste für Ärzte für Allgemeinmedizin, sowie Interessentenlisten für Fachärzte geführt, wobei für jedes Sonderfach eine eigene Interessentenliste gesondert geführt wird.
- (2) Die Eintragungen in die Interessentenlisten sind fortlaufend zu nummerieren.
- (3) Die Interessentenliste enthält folgende Angaben:
- a) Name und Arztnummer des Interessenten,
 - b) Datum der Eintragung in die Interessentenliste
 - c) Reihungsnummer
- (4) Maßgeblich für die Reihenfolge der Eintragung in die Interessentenliste ist das Datum des Einlanges des entsprechenden Ansuchens bei der Kammer bzw. der Kasse.

§ 3

Eintragung in die Interessentenliste

- (1) Voraussetzung für die Eintragung in die Interessentenliste ist der Nachweis der Berufsberechtigung als niedergelassener Arzt für Allgemeinmedizin bzw. Facharzt eines Sonderfaches in Österreich. Die erforderlichen Unterlagen sind bei der Antragstellung vorzulegen. Verfügt ein Arzt über mehrere Berufsberechtigungen, so hat er zu bezeichnen, in welche Interessentenliste(n) er eingetragen werden will.
- (2) Die Eintragung in die Interessentenlisten kann frühestens mit dem Datum der Ausstellung des entsprechenden Diploms erfolgen.
- (3) Jede Interessentenliste ist öffentlich, wobei auf der Homepage der Kammer (www.aekwien.at) nur die Arztnummer des Arztes veröffentlicht wird. Jeder Interessent, der um Vormerkung in der Interessentenliste ansucht, wird von der Kammer darüber informiert, dass die Interessentenliste im Internet publiziert wird und er dieser Publikation seine Zustimmung erteilen muss. Erklärt er sich mit der Publizierung seiner Daten in dieser Form nicht einverstanden, so kann keine Eintragung erfolgen. Wird die erteilte Einwilligung nach erfolgter Eintragung zurückgezogen, ist der Betreffende von der Kammer aus der Interessentenliste zu streichen.
- (4) Personen, die als Ärzte für Allgemeinmedizin oder Fachärzte Einzelverträge mit einer Gebietskrankenkasse (ausgenommen Tätigkeiten im Rahmen von Job- Sharing) bzw. ein vergleichbares Vertragsverhältnis im Ausland abgeschlossen haben, können nicht in die Interessentenliste aufgenommen werden.
- (5) Die Kammer kann für die Führung der Interessentenliste von den Interessenten einen Verwaltungskostenbeitrag verlangen. Die Nichtentrichtung dieses Beitrages führt zur Streichung aus der Interessentenliste.

§ 4

Streichung aus der Interessentenliste

(1) Eine Streichung aus der Interessentenliste erfolgt

- a) Wenn der Interessent selbst dies schriftlich verlangt mit dem Datum des Einlanges seines Antrages bei der Kammer oder der Kasse.
- b) Im Falle des Todes des Interessenten mit dem Zeitpunkt des Todes.
- c) Wenn der Interessent bei einem Wohlfahrtsfonds oder einer Pensionsversicherung einen Antrag auf dauernde Invaliditätsversorgung bzw. Altersversorgung oder Erwerbsunfähigkeits- bzw. Alterspension einbringt mit dem Zeitpunkt des Einlangens des Antrages beim Wohlfahrtsfonds oder der Pensionsversicherung.
- d) Wenn der Interessent als Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt einen Einzelvertrag oder als Gesellschafter einer Gruppenpraxis einen Gruppenpraxiseinzelvertrag mit einer Gebietskrankenkasse abschließt oder ein vergleichbares Vertragsverhältnis im Ausland ausübt mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertragsverhältnisses.
- e) Nach 10 Jahren ab dem Datum der Eintragung in die Reihungsliste, wenn sich der Interessent innerhalb dieses Zeitraumes nicht zumindest um eine ausgeschriebene Stelle beworben hat.
- f) Im Falle einer Verurteilung des Interessenten im Sinne des § 343 Abs. 2 Z. 4 bis 6 ASVG.
- g) Bei Nichtentrichtung des Verwaltungsbeitrages gemäß § 3 Abs. 5.

§ 5

Wiedereintragung in die Interessentenliste

(1) Die Wiedereintragung in die Interessentenliste ist auf Antrag möglich. §§ 2 und 3 gelten sinngemäß.

(2) Bei einer Streichung gemäß § 4 Abs. 1 lit. d ist eine Wiedereintragung in die Interessentenliste erst nach dem Ende der Tätigkeit als Vertragsarzt oder Gesellschafter einer Vertragsgruppenpraxis möglich. Bei einer Streichung gemäß lit. f) ist eine Wiedereintragung in die Interessentenliste erst nach Ablauf der jeweiligen gesetzlichen Tilgungsfrist möglich.

(3) War der Bewerber bereits einmal Inhaber eines Kassenvertrages und wurde ihm der Vertrag gemäß § 343 Abs. 4 ASVG rechtskräftig gekündigt, kann eine Wiedereintragung in die Interessentenliste erst nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgen.

(4) War der Bewerber bereits einmal Inhaber eines Gesellschafteranteiles einer Vertragsgruppenpraxis, aus welcher er ausgeschieden ist, so hat er das Recht, einmalig, mit dem ursprünglichen Datum seiner Eintragung, in die Interessentenliste wieder aufgenommen zu werden, wobei ausschließlich jene Punkte wieder aufleben, die bis zum Eintritt in die Vertragsgruppenpraxis bereits erworben wurden.

§ 6

Veröffentlichung

(1) Die Interessentenliste wird im Internet auf der Homepage der Kammer (www.aekwien.at) publiziert und regelmäßig aktualisiert.

(1) Die Kammer wird der Kasse auf Verlangen über die Gründe allfälliger Veränderungen der Liste Auskunft geben und Einsicht in die diesbezüglichen Akte gewähren.

Abschnitt III.

§ 7

Ausschreibung

(1) Stellen werden im Einvernehmen von Kasse und Kammer im Presseorgan der Kammer ausgeschrieben. Die Ausschreibung wird überdies im Internet auf der Homepage der Kammer (www.aekwien.at) publiziert.

(2) Wird ein Gesellschaftsanteil gemäß §§ 6 und 7 Gruppenpraxengesamtvertrag ausgeschrieben, so ist dies in der Ausschreibung anzugeben. Die Ausschreibung hat Angaben zur Lage der künftigen bzw. bestehenden Gruppenpraxis innerhalb der örtlichen Zuständigkeit der Kasse (den Bezirk bzw. die Versorgungsregion, entsprechende Straßenzüge oder Teilgebiete von Bezirken), die vom Bewerber zu erfüllenden fachlichen Qualifikationen sowie allfällige sonstige spezifische Erfordernisse bzw. Schwerpunkte (z.B. Additivfächer) zu enthalten. Die Bewerbungsfrist ist in der Ausschreibung anzuführen, muss jedoch mindestens 14 Tage betragen.

(3) Wird eine originäre Gruppenpraxis (§ 8 Gruppenpraxengesamtvertrag) ausgeschrieben, so ist dies in der Ausschreibung anzugeben. Die Ausschreibung hat Angaben zur Lage der Gruppenpraxis innerhalb der örtlichen Zuständigkeit der Kasse (insbesondere den Bezirk bzw. die Versorgungsregion), die von den Bewerbern zu erfüllenden fachlichen Qualifikationen sowie allfällige sonstige spezifische Erfordernisse bzw. Schwerpunkte (z.B. Additivfächer) zu enthalten. Die Bewerbungsfrist ist in der Ausschreibung anzuführen, muss jedoch mindestens 14 Tage betragen.

(4) Liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, kann die Ausschreibung im Einvernehmen zwischen der Kasse und der Kammer widerrufen werden.

§ 8

Bewerbungen

(1) Bewerbungen haben stets von einzelnen Ärzten als Bewerber allein oder im Team bei der Ausschreibung von originären Gruppenpraxen zu erfolgen.

(2) Bewerbungen sind an die Kammer zu richten. Der Bewerbung sind sämtliche für die Bewerbung notwendigen Unterlagen beizulegen.

(3) Bewerber, die noch nicht in der Interessentenliste eingetragen sind, haben außerdem die Erfüllung der in Abschnitt II. § 3 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nachzuweisen. Sofern diese vorliegen, erfolgt die Eintragung in die Interessentenliste automatisch mit dem Zeitpunkt des Einlangens der Bewerbung. Abschnitt II. § 3 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(4) Bewirbt sich ein Bewerber um mehrere ausgeschriebene Stellen für Gruppen- und/oder Einzelpraxen, so hat er bei den Bewerbungen anzugeben, für welche Stelle ein bevorzugtes Interesse gegeben ist (Priorität). Ein Bewerber kann nur für jene Stelle erstgereiht werden, die von ihm als Priorität angegeben wurde. Für alle anderen ausgeschriebenen Stellen, um die er sich gleichzeitig beworben hat, kann er bestenfalls zweitgereiht werden.

(5) Ergibt es sich durch den Verzicht eines bei einer anderen Stelle erstgereihten Bewerbers, dass er auch für diese von ihm nicht als Priorität angegebene Stelle zum Erstgereihten aufrückt, ist er von der Kammer darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und aufzufordern, binnen einer Woche schriftlich bekannt zu geben, für welches der Vergabeverfahren die Bewerbung aufrecht bleibt.

Gibt der Bewerber innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme ab, so wird er nur in jenem Vergabeverfahren, in welchem er selbst eine Priorität angegeben hat, weiter als Bewerber geführt.

(6) Hat der Bewerber keine Priorität bekannt gegeben, können Kammer und Kasse ersatzweise eine Priorität festlegen. Der Bewerber ist darüber in Kenntnis zu setzen. Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß.

(7) Eine abgegebene oder ersatzweise festgelegte Priorität kann während des laufenden Vergabeverfahrens nicht abgeändert werden. Eine neue Priorität kann erst abgegeben werden, wenn das Verfahren nach dieser Vereinbarung hinsichtlich der Besetzung der Stelle, für die eine Priorität abgegeben oder festgelegt wurde, beendet ist.

§ 9

Reihung der Bewerber

(1) Die Kammer prüft die bis zum Ende der Bewerbungsfrist eingelangten Bewerbungsunterlagen und führt eine Reihung der Bewerber durch.

(2) Die Reihung der Bewerbungen erfolgt nach dem unter Berücksichtigung der Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen in der jeweils geltenden Fassung erstellten Punkteschema gemäß der Anlage zu dieser Vereinbarung.

(3) Die Kammer wird der Kasse die Reihung aller Bewerber sowie die Berechnung der Punkte pro Bewerber bzw. pro Bewerberteam gemäß Abs. 6 innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist bekannt geben und alle Bewerbungsunterlagen der Bewerber bzw. Bewerberteams mit den höchsten Punktezahlen übermitteln. Auf Verlangen werden der Kasse auch die Bewerbungsunterlagen aller anderen Bewerber übermittelt.

(4) Die Kasse überprüft die von der Kammer vorgenommene Reihung. Die definitive Festlegung der Reihung trifft der Invertragnahmeausschuss (§ 13).

(5) Die Kasse und die Kammer können gemeinsam die Invertragnahme eines Bewerbers oder eines Bewerberteams mit Begründung ablehnen, wenn erhebliche Bedenken bestehen, dass der mit dem Gruppenpraxis Einzelvertrag verbundene Versorgungsauftrag durch diesen Bewerber bzw. durch dieses Bewerberteam nicht erfüllt werden kann oder wenn gerichtliche Verurteilungen gegen einen Bewerber im In- oder Ausland vorliegen.

(6) Für die Auswahl von originären Gruppenpraxen sind die sich jeweils gemeinsam bewerbenden Ärzte als Team zu bewerten, wobei die nach Abs. 2 zu vergebenden Kriterien auf jeden einzelnen Gesellschafter anzuwenden sind und die Bewertung nach Punkten teambezogen zu erfolgen hat.

(7) Die Regelung gemäß § 9 Abs. 3 Gruppenpraxengesamtvertrag kann auf Antrag an den Invertragnahmeausschuss mit dessen Zustimmung einmalig verkürzt werden.

§ 10

Bewertung/Hearing

(1) Haben zwei oder mehrere Bewerber bzw. Bewerberteams dieselbe Punkteanzahl erreicht, so gilt jener Bewerber bzw. jenes Bewerberteam als erstgereiht, dessen Punkteanzahl bei der Beurteilung der fachlichen Qualifikation (Anlage I Z. 1 und 2) am höchsten ist. Ist der Punktestand der Bewerber bzw. der Bewerberteams auch unter Berücksichtigung der für die fachliche Qualifikation

erreichten Punkte gleich, so ist die Entscheidung über die Vergabe der Stelle auf Grund eines Hearings zu treffen. Bei einem allfälligen Hearing ist die Frauenquote zu berücksichtigen.

(2) Die Teilnehmer des Hearings sind alle nach Abs. 1 betroffenen Bewerber sowie die gleiche Anzahl von Vertretern der Kammer und der Kasse.

(3) Sobald Einvernehmen zwischen Kammer und Kasse besteht, ist der Erstgereichte zu informieren. Die von den Bewerbern jeweils erreichte Punkteanzahl wird auf der Homepage der Kammer (www.aekwien.at) veröffentlicht.

Abschnitt IV.

§ 11

Standort der Gruppenpraxis

(1) Handelt es sich bei der ausgeschriebenen Stelle um eine neu geschaffene, originäre Gruppenpraxis, so wird das erstgereichte Bewerberteam aufgefordert, innerhalb der in der Ausschreibung bezeichneten Region Ordinationsräumlichkeiten zu suchen. Kann es innerhalb von zwei Monaten keine mögliche Praxisadresse bekannt geben, so rückt das nächstgereichte Bewerberteam nach. In begründeten Fällen ist eine Fristverlängerung möglich.

(2) Die gemäß § 6 Abs. 3 im Gruppenpraxengesamtvertrag festgelegte Frist von 18 Monaten für die Besetzung einer zugeteilten Kassenplanstelle kann auf Antrag vom Invertragnahmeausschuss auf Grund berücksichtigungswürdiger Gründe verlängert werden.

(3) Der Gruppenpraxiseinzelvertrag tritt erst in Kraft, wenn alle für den Betrieb der Ordination und ihrer Einrichtungen erforderlichen behördlichen Bewilligungen vorliegen.

(4) Nach erfolgter Reihung ist ein Verzicht auf die Stelle binnen drei Monaten mittels schriftlicher Erklärung möglich. Diese ist auf dem Weg über die Kammer an die Kasse zu richten. In diesem Fall wird der Bewerber nicht aus der Interessentenliste gestrichen. Erfolgt der Verzicht nach Ablauf dieser Frist oder wird der dafür vorgesehene Weg nicht eingehalten, wird der Bewerber aus der Interessentenliste gelöscht. Im Falle eines Verzichtes des erstgereichten Bewerbers rückt der nächstgereichte Bewerber in dessen Position nach.

(5) Ist die betreffende Planstelle der Gruppenpraxis nach Ablauf eines Jahres ab Ausschreibung nicht durch Abschluss eines neuen Gruppenpraxiseinzelvertrags besetzt worden, kann die Ausschreibung im Einvernehmen zwischen der Kasse und der Kammer widerrufen werden.

(6) Der Fristenlauf für die in diesen Paragraphen bezeichneten Fristen beginnt jeweils mit der bezug habenden schriftlichen Mitteilung durch die Kammer. Maßgeblich ist jeweils das Datum des Einlangens des Schreibens beim Adressaten.

Abschnitt V.

§ 13

Invertragnahmeausschuss

(1) Der Invertragnahmeausschuss setzt sich aus je zwei stimmberechtigten Vertretern der Kammer und der Kasse zusammen und trifft seine Entscheidungen einstimmig.

(2) Der Invertragnahmeausschuss tritt jedenfalls einmal pro Quartal zusammen; sofern dies erforderlich erscheint, kann sowohl die Kammer als auch die Kasse seine Einberufung auch zwischenzeitlich verlangen.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer Sitzung; im Anlass kann auch ein Umlaufbeschluss gefasst werden.

ANLAGE

zur Vereinbarung zwischen der Ärztekammer für Wien und der Wiener Gebietskrankenkasse für die Auswahl und Invertragnahme von Gesellschaftern von Vertragsgruppenpraxen gemäß § 9 Gruppenpraxengesamtvertrag vom 1. Jänner 2011

I.

Reihungskriterien

Die Reihung der Bewerber erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Berufserfahrung ab Erlangung des ius practicandi als Arzt für Allgemeinmedizin oder als Facharzt.

1.1 Berufserfahrung als angestellter und/oder freiberuflicher Arzt.

Eine Tätigkeit als Arzt für Allgemeinmedizin bei gleichzeitiger Meldung auf eine Ausbildungsstelle im Hauptfach eines Sonderfaches wird für die Berufserfahrung als angestellter Arzt nicht angerechnet.

Bewertung nach Punkten:

0,25 Punkte pro Monat, max. 9 Punkte

1.2 Berufserfahrung niedergelassener Arzt

Insbesondere fallen unter diesen Punkt die Berufserfahrung als Teilhaber eines geteilten Vertrages (Jobsharing) gemäß § 8 Gesamtvertrag, die Tätigkeit als Wahlarzt und die Tätigkeit als Vertragsarzt oder Gesellschafter einer Vertragsgruppenpraxis einer Gebietskrankenkasse.

Bewertung nach Punkten:

0,5 Punkt pro Monat, max. 5 Punkte

1.3 Berufserfahrung als Praxisvertreter in Ordinationen mit Verträgen mit Gebietskrankenkassen

Bewertung nach Punkten:

1 Punkt pro 15 Vertretungstage. Vertretungstage in der ausgeschriebenen Gruppenpraxis sowie Vertretungstage in der Einzelpraxis, die zu einer Gruppenpraxis upgegradet wird, werden mit 1 Punkt pro 10 Vertretungstage berechnet.

Insgesamt können maximal 16 Punkte erworben werden. Die geeigneten Nachweise sind gemäß den Bestimmungen aus Abschnitt II zu erbringen.

1.4 Berufserfahrung im Ärztefunkdienst bzw. in analogen Notarztsystemen

Die Anrechnung erfolgt nur bei Bewerbungen um eine Stelle als Gesellschafter einer Vertragsgruppenpraxis für Allgemeinmedizin.

Bewertung nach Punkten:

0,125 Punkte pro Dienst im Ärztefunkdienst oder einem analogen Notarztsystem, max. 5 Punkte

Nach den unter Abschnitt I. Punkt 1 Ziff. 1.1. bis 1.4. genannten Kriterien können insgesamt maximal 35 Punkte erworben werden.

2. Fachliche Qualifikation

2.1 Allgemeine fachliche Qualifikation

2.1.1 Auf Grund folgender gelisteter Diplome/Ausbildungen bzw. von der ÖÄK verliehenen Diplomen:

Bewertung nach Punkten:

Fortbildungsdiplom – 4 Punkte (nur ein Diplom anrechenbar)

Diplom Substitutionsbehandlung – 3 Punkte

Lehrgang „Die Arztpraxis – ein erfolgreiches Unternehmen“ – 2 Punkte

Notarztdiplom – 2 Punkte

PSY I Diplom – 1 Punkt

PSY II Diplom – 2 Punkte

PSY III Diplom – 3 Punkte

Diplom für manuelle Medizin – 1 Punkt

Diplom für Neuraltherapie – 1 Punkt

Diplom für Arbeitsmedizin – 1 Punkt

Diplom für Ernährungsmedizin – 1 Punkt

Diplom für Kurortemedizin – 1 Punkt

Diplom für Geriatrie – 1 Punkt

Diplom für Sportmedizin – 1 Punkt

Diplom Umweltmedizin – 1 Punkt

Diplom Palliativmedizin – 1 Punkt

Schularztdiplom – 1 Punkt

Diplom für Genetik – 1 Punkt

Diplom für Sexualmedizin – 1 Punkt

Diplom für spezielle Schmerztherapie – 1 Punkt

Physikatskurs – 1 Punkt

EEG-Zertifikat – 1 Punkt

Verrechnungsberechtigung Sonographie – 1 Punkt

Alle übrigen Diplome der ÖÄK – 0,5 Punkte pro Diplom

2.1.2 Auf Grund von Zusatzfächern:

Bewertung nach Punkten:

8 Punkte pro Additivfach

2.1.3 Habilitation an einer medizinischen Universität im jeweils ausgeschriebenen Fachbereich

Bewertung nach Punkten:

4 Punkte

2.1.4 Auf Grund neuer Sonderfächer:

Ab dem Zeitpunkt der rechtsverbindlichen Anerkennung eines bestehenden Additivfaches als Sonderfach

Bewertung nach Punkten:
0,5 Punkte je Sonderfach

2.2 Der Nachweis eines in der Ausschreibung angegebenen fachlich medizinischen Schwerpunktes durch entsprechende Diplome, Zusatzfächer etc.

Bewertung nach Punkten:
7 Punkte

Insgesamt können durch die Punkte 2.1.1 bis 2.1.4 und 2.2 maximal 15 Punkte erworben werden.

3. „Wartezeit“ auf der Interessentenliste

Die „Wartezeit“ beginnt mit dem Datum der Eintragung in die fachspezifischen Interessentenlisten der Ärztekammer für Wien oder mit der ersten ordnungsgemäßen Bewerbung für ausgeschriebene Vertragsarztstellen bzw. als Gesellschafter einer Vertragsgruppenpraxis nach Erlangung der Berufsberechtigung als Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt.

Bewertung nach Punkten:
0,25 Punkte pro Monat, 10 Punkte in den Fachgebieten Radiologie, Medizinische und Chemische Labordiagnostik und Pathologie. In allen anderen max. 16 Punkte.

4. Bemühung um behindertengerechten Zugang

Schriftliche Zusage, sich ernsthaft zu bemühen, einen behindertengerechten Zugang zur Praxis nach den Bestimmungen der Ö-Norm 1600 „barrierefreies Bauen“ sowie der Ö-Norm 1601 „spezielle Baulichkeiten für behinderte und alte Menschen“ bei Vertragsbeginn oder innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsbeginn zu schaffen.

Bewertung nach Punkten:
2 Punkte

5. Anrechnungszeiten für Mutterschutz, Elternkarenz, Präsenz- und Zivildienst

Zurückgelegte Mutterschutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz, zurückgelegte Elternkarenzzeiten nach dem Karenzgeldgesetz und Zeiten, für die Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld oder gleichartige Leistungen für Bewerber aus anderen EU-Mitgliedsstaaten bzw. EWR-Staaten bestand sowie Präsenz-, oder Zivildienstzeiten nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Angerechnet werden jene Zeiträume, die nach dem Zeitpunkt der Promotion liegen, sofern während dieser Zeit keine ärztliche Tätigkeit ausgeübt wird. Nachweise, die gemäß II. Abs. 5 die Zeiten des Mutterschutzes, der Elternkarenz sowie den Bezug von Kinderbetreuungsgeld oder einer gleichartigen Leistung belegen, sind der Bewerbung beizulegen.

Bewertung nach Punkten:
0,2 Punkte pro Monat; maximal 3,6 Punkte pro Kind; insgesamt max. 5 Punkte

6. Sonderfach Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Sonderfach Frauenheilkunde und Geburtshilfe – durch das weibliche Geschlecht zusätzlich vermittelbare besondere Vertrauenswürdigkeit.

Bewertung nach Punkten:
10 % der in dieser Richtlinie festgelegten maximal erreichbaren Punkte

II.

Nachweise

(1) Als Nachweis zur Vergabe von Punkten nach I. Ziff. 1.1 und 1.2 werden ausschließlich die Ärzteliste bzw. schriftliche Bestätigungen aus dem Ausland herangezogen. Als Nachweis der Tätigkeit in einer ausländischen Einrichtung bzw. für eine im Ausland tätige Organisation (z.B. Ärzte ohne Grenzen) gilt ein von dieser Einrichtung (Organisation) ausgestelltes Bestätigungsschreiben; dieses muss genaue Angaben über Dauer und Art der Tätigkeit enthalten. Als Nachweis für die Berufserfahrung als Vertretungsarzt oder hauptberuflich tätiger Wahlarzt im Ausland ist eine Bestätigung der zuständigen offiziellen Berufsvertretung des jeweiligen Landes vorzulegen, die genaue Angaben über Dauer und Art der Tätigkeit enthalten muss.

(2) Als Nachweis zur Vergabe von Punkten nach I. Ziff. 1.3 wird eine vom vertretenen Arzt bestätigte Vertretung auf dem von der Kammer aufgelegten Formular sowie gemeldete Vertretungen bei Witwenquartalen herangezogen. Die Nachweise sind unmittelbar nach erbrachter Vertretung bzw. bis längstens 15. Jänner des folgenden Kalenderjahres in der Kammer vorzulegen und werden abgestempelt bzw. abgezeichnet. Die Nachweise sind entweder per eingeschriebenen Brief, per Telefax, per E-Mail oder persönlich bei der Kammer fristgerecht einzubringen. Nachträglich einlangende Nachweise werden bei Bewerbungen nicht berücksichtigt. Die Bestätigungen werden in der Kammer nicht archiviert und sind gemäß IV. Absatz 3 im Zuge einer Bewerbung immer dem Bewerbungsformular beizulegen.

(2a) Diese Regelung gilt für sämtliche Vertretungen, die ab dem 1. Jänner 2013 erbracht werden. Vertretungen, die vor dem 1. Jänner 2013 erbracht wurden, können bis spätestens 31. Jänner 2014 nachgereicht werden, widrigenfalls können sie bei zukünftigen Bewerbungen keine Berücksichtigung finden.

(3) Als Nachweis zur Vergabe von Punkten nach I. Ziff. 1.4 werden ausschließlich schriftliche Bestätigungen des Ärzte-Funkdienstes bzw. Honorarlisten des Ärzte-Funkdienstes bzw. des analogen Notarztsystems bzw. sonstige Dienstbestätigungen herangezogen.

(4) Als Nachweis zur Vergabe von Punkten nach I. Ziff. 2 werden ausschließlich die von der Österreichischen Ärztekammer ausgestellten Diplome oder sonst angeführten Nachweise herangezogen.

(5) Als Nachweis zur Vergabe von Punkten nach I. Ziff. 5 werden Bestätigungen der Sozialversicherung (bzw. entsprechender Institutionen der EU-Mitgliedsstaaten bzw. EWR-Staaten) über Karenz- oder Kindergeldbezug sowie Bestätigungen über Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienst herangezogen.

III.

Stichtage

(1) Stichtag für die Berechnung der Punkte ist der letzte Tag der Bewerbungsfrist.

(2) Berufserfahrungen nach I. werden nur angerechnet, sofern die Erfahrungen vor dem letzten Tag der Bewerbungsfrist liegen. Erfolgt die Berechnung nach Monaten, so sind bei I. Ziff. 2.1 sowie Ziff. 5 nur volle Kalendermonate zur Berechnung heranzuziehen.

(3) Bei der Berechnung der Punkte nach I. Ziff. 3 werden grundsätzlich volle Kalendermonate herangezogen. Verbleibende Tage werden als Resttage aliquotiert, indem sie durch 30 dividiert werden.

IV.

Sonstiges

- (1) Bewirbt sich ein Arzt mehrmals, sind reihungsrelevante Unterlagen, die weiterhin Gültigkeit haben, nicht nochmals einzureichen, sondern werden automatisch zur Bewertung herangezogen.
- (2) Alle für die Bewerbung relevanten Unterlagen müssen bis zum Ende der Bewerbungsfrist in der Ärztekammer für Wien eingelangt sein. Später einlangende Unterlagen werden bei der Errechnung der Punkte nicht berücksichtigt.
- (3) Bewerbungsrelevante Unterlagen können ausschließlich anlässlich einer Ausschreibung und nur während der Bewerbungsfrist eingereicht werden. Das Risiko, dass seine Unterlagen vollständig und rechtzeitig in der Ärztekammer für Wien eintreffen, trägt der Bewerber.